

Satzung

in der Fassung vom 28. 10. 2004

§ 1
NAME, RECHTSSTAND
UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen Franz Grothe-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2
STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Stiftungszweck ist die Förderung der Tonkunst, die Hilfe in Notfällen und die Pflege des Andenkens an den Stifter.

(3) Der Stiftungszweck wird vor allem dadurch verwirklicht, dass befähigte und bedürftige Komponisten, Musikstudierende und eventuell auch in Not geratene Berufsmusiker oder frühere Berufsmusiker und Künstler durch Zuwendungen unterstützt werden. In Ausnahmefällen können auch nicht zu vorgenanntem Kreis zählende Personen unterstützt werden, die besonders bedürftig, würdig und in großer, echter Not sind.

(4) Die Stiftung pflegt das Andenken an Franz Grothe insbesondere durch zweckgebundene Zuwendungen zu Publikationen zum Leben und Werk des Stifters, für musikalische Produktionen und die Verleihung eines Franz Grothe-Preises.

§ 3
SELBSTLOSIGKEIT

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigen. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
STIFTUNGSVERMÖGEN

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt nach der Bilanz zum 31. Dezember 2002 EUR 1.200.026,17.

§ 5
STIFTUNGSMITTEL

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Zuwendungen sind gemäß dem Stiftungszweck zu verteilen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

*) **Vorstand:** Dr. Jürgen Brandhorst, Rainer Hilpert

Beirat: Dr. Harald Heker, Dr. Alexander Krause, Prof. Dr. Enjott Schneider, Kurt Seggewiß

Ehrenmitglieder des Beirats: Prof. Dr. Michael Karbaum, Dr. Frank Schubert,
Prof. Dr. jur. h.c. Erich Schulze

§ 6 Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

STIFTUNGSORGANE

§ 7 (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.

STIFTUNGSVORSTAND

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsbeirats sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch allein einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigen und ist befugt, selbstständig dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von EUR 2 000,- abzuschließen.

Von den selbstständigen dringlichen Anordnungen oder abgeschlossenen unaufschiebbaren Rechtsgeschäften ist das andere Vorstandsmitglied unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Vertretungsmacht wird dahingehend eingeschränkt, dass Verfügungsgeschäfte (Veräußerungen oder Belastungen), die das Grundvermögen oder grundstücksgleiche Rechte der Stiftung betreffen, und Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften sowie Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über eine Wertgrenze von mehr als EUR 10 000,- verpflichten, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats bedürfen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Beirats diese Zustimmung erteilen.

(6) Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungsbeirat festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.

(7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Beirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist befugt, anstelle des Beirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(8) Die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel hat nach den Weisungen oder Richtlinien des Stiftungsbeirats zu geschehen.

(9) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen verlangen.

§ 8 (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus

STIFTUNGSBEIRAT

a) zwei von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, benannten Persönlichkeiten, darunter ein Komponist;

b) einer von der Hochschule für Musik in München benannten Persönlichkeit;

c) einer von der Stadt Weiden i. d. Opf. benannten Persönlichkeit;

d) vom Beirat benannten Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Soweit von dem Benennungsrecht nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht wird, ergänzen sich die verbleibenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder durch Zuwahl.

Die Amtsdauer eines stimmberechtigten Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre.

Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder bleiben im Falle ihres Ausscheidens bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.

(3) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied benennt mit Zustimmung der übrigen Beiratsmitglieder für sich einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter nimmt die Rechte des verhinderten und von ihm vertretenen Beiratsmitglieds wahr.

(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden vom Beirat aus seiner Mitte für die Zeit bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer gewählt.

§ 9 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Beiratssitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Beiratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(3) Beiratssitzungen sind ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder zweier stimmberechtigter Beiratsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 BEIRATSBSCHLÜSSE

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Beiratsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Über die Beiratsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Beiratsmitglied unterzeichnet und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden muss.

(4) Beiratsbeschlüsse können, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht in Fällen des § 12.

§ 11 PFLICHTEN DES BEIRATS

(1) Dem Beirat obliegen:

a) Die Berufung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen.

b) Die Aufstellung von Richtlinien für die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel.

c) Die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands.

d) Die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands.

e) Die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung und Vermögensübersicht.

f) Die Bestimmung des Prüfers für die Jahresrechnung und Vermögensübersicht.

g) Die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Aufhebung der Stiftung.

h) Die Benennung von Ehrenmitgliedern des Beirats.

(2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 12
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN,
UMWANDLUNG,
AUFHEBUNG

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirats.

§ 13
GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
STIFTUNGS-AUFSICHT

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 15
ANFALLS-
BERECHTIGUNG

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die GEMA-Stiftung, Sitz München, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.